

**Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an  
sonderpädagogischer Unterstützung in der emotionalen und sozialen Entwicklung**  
(SVBI 5/2008)

Nachname, Vorname	Schule	Klasse	Zeitraum

X*	Pädagogische Maßnahme	Beschreibung, Erläuterung
	Arbeitsplatzorganisation	
	Verwendung spezieller Arbeitsmittel oder technischer Hilfsmittel	
	unterrichtsorganisatorische Veränderungen	
	differenzierte Hausaufgaben	
	Visualisierung: Tafelbild, Merkzettel, Zusammenfassung von Unterrichtsinhalten in Textform	
	zusätzliche Verständnishilfen und Erläuterungen	
	alternative Präsentation von Aufgaben und Ergebnissen	
	Orientierungs- und Strukturierungshilfen geben	
	räumliche Veränderungen (Akustik, Licht)	
	Ansprache mehrerer Sinne zur Informationsaufnahme	
	Verstärkerpläne, Verhaltensverträge...	
	personelle Unterstützung	
	individuelle Pausenbetreuung durch zusätzliches Personal	
	Raum für Rückzugsmöglichkeit vorhalten	
	größere Exaktheitstoleranz	
	Reduzierung des Schreibungsumfangs	
	Leistungsfeststellung in Einzelsituationen (räumliche Veränderung)	
	Gewährung individueller Erholungsphasen	
	zusätzliche Bearbeitungszeit und Pausen	

\* Nachteilsausgleich ankreuzen

Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an  
sonderpädagogischer Unterstützung in der emotionalen und sozialen Entwicklung

Die Schule ist verpflichtet, einer Behinderung, einem sonderpädagogischen Förderbedarf oder einer befristeten oder dauerhaften Beeinträchtigung Rechnung zu tragen. (SVBI 5/2008)

Vorrangig vor dem Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und -bewertung sind auf Beschluss der Klassenkonferenz Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleichs vorzusehen, die auf den Stand der Lernentwicklung des Schülers oder der Schülerin abzustimmen sind. (RdErl. d. MK vom 04.10.2005)

Bei den vorgeschlagenen Maßnahmen geht es **nicht** um ein Abweichen von den Grundsätzen der Leistungsbewertung. Der Nachteilsausgleich erfolgt hier durch Veränderungen der **äußeren Bedingungen**. Es geht darum, wie „der individuellen Problematik Rechnung getragen werden kann, ohne die fachlichen Anforderungen geringer zu bemessen“. (Behrens/Wachtel SVBI 5/2008)“

Seitens der Schule ist in den Zeugnissen nicht auf die Gewährung dieser Hilfen zu verweisen. Allerdings kann die Klassenkonferenz auf Wunsch der Erziehungsberechtigten beschließen, einen entsprechenden Hinweis aufzunehmen. (SVBI 5/2006)

Die Grundsätze zur Gewährung wurden im Rahmen des Förderkonzepts durch die Gesamtkonferenz am ..... beschlossen.

Der Nachteilsausgleich wurde auf der Kassenkonferenz am ..... festgelegt.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Klassenlehrkraft